

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

03.02.2022

Widerruf der Allgemeinverfügungen des Landkreises Rostock zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 und 27.01.2023

Auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) wird Folgendes erlassen:

Hiermit werden die Allgemeinverfügungen des Landrates des Landkreises Rostock zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 09.01.2023 und 27.01.2023 mit Wirkung ab dem 06.02.2023 widerrufen.

Somit werden alle darin festgelegten Regelungen, u.a. die darin festgelegte Aufstallpflicht von Geflügel, ab dem 06.02.2023 aufgehoben.

Begründung

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest am 06.01.2023 in einem Hausgeflügelbestand in 18276 Gutow wurde mit Datum vom 09.01.2023 eine Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch den Landrat des Landkreises Rostock erlassen. Darin wurden u.a. eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet und die Aufstallpflicht für Geflügel in der Schutz- und Überwachungszone angeordnet. Mit Allgemeinverfügung vom 27.01.2023 wurde die eingerichtete Schutzzone aufgehoben und in eine Überwachungszone umgewandelt.

Gemäß § 49 Absatz 1 des VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Hierbei steht der Behörde grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 der GeflPestV hebt die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßregeln auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Bzgl. des Ausbruchs vom 06.01.2023 gilt in diesem Fall die Geflügelpest gemäß § 44 Absatz 2 Nr. 6 Buchstaben a) und b) der GeflPestV ab dem 06.02.2023 als erloschen. Demnach sind die obengenannten Schutzmaßregeln mit Wirkung ab dem 06.02.2023 aufzuheben.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des VwVfG M-V an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

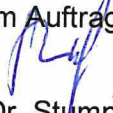
Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE5813050000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Stumpf
Amtsleiter/Amtstierarzt